Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit

Finanzordnung

Beschlossen am 8. Januar 2024 in Berlin

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das BGB und das HGB, sowie die Bundessatzung, Parteitagsbeschlüsse und Beschlüsse der Parteivorstände sind Grundlage dieser Finanzordnung.

(2) Die von der Partei gemäß Satzung für Finanzangelegenheiten bestimmten Vorstandsmitglieder sind für die Einhaltung der Gesetze und der Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen tragen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Parteivermögen.

(3) Die Schatzmeister aller Gliederungsebenen sind dazu berechtigt, Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Folgen nicht absehbar oder nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen (Vetorecht). Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten das Veto ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

(4) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes jährlich Rechenschaft zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schatzmeister oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Verfahrensweise hierzu legt der Bundesschatzmeister in der Buchführungsrichtlinie fest.

(5) Die unter vorstehendem Abs. 4 genannten Personen sind für die Erstellung des nach § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu erarbeitenden Tätigkeitsberichts verantwortlich. Steht in der entsprechenden Gliederung kein Rechnungsprüfer zur Überprüfung des finanziellen Teils des Tätigkeitsberichts zur Verfügung, so ist der Vorstand der Parteigliederung verpflichtet, einen gewählten und unabhängigen Rechnungsprüfer einer anderen Parteigliederung zu bestellen. Diesem stehen im Falle der Bestellung die gleichen Rechte zu wie einem Rechnungsprüfer der Gliederung (Rederecht Mitgliederversammlung / Parteitag).

(6) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches,

unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 2 Beitragsordnung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch das Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung bestimmt. Dabei gilt, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich 1 % des Nettoeinkommens des Mitglieds beträgt. Die auf diesem Wege festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich, bis es dem zuständigen Schatzmeister auf der jeweiligen Gliederungsebene aufgrund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrags ist unzulässig. In Härtefällen ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags durch das Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung so zu bestimmen, dass dem Mitglied eine Zahlung noch wirtschaftlich möglich ist. In jedem Fall muss der Mitgliedsbeitrag mindestens 36 Euro / Jahr betragen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod können die Beiträge für die verbliebenen vollen Beitragsmonate an die Erben zurückgezahlt werden. In allen übrigen Fällen der Beendigung verbleiben die bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge bei der Partei. Bei Eintritt in die Partei gilt der Eintrittsmonat als voller Beitragsmonat.

(4) Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von dem Bundesvorstand durch Banklastschrift von dem Konto des Mitglieds eingezogen. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedsbeitrag als Dauerauftrag selbst anzuweisen. Kosten, die infolge von Rücklastschriften entstehen, werden dem Verursacher auferlegt.

(5) Die Erfüllung der Beitragspflicht ist von den zuständigen Vorständen (in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle) regelmäßig zu kontrollieren.

(6) Ist ein Mitglied mehr als 12 Monate im Beitragsrückstand, so kann es nach zweimaliger Mahnung sein Stimmrecht als Mitglied verlieren. Zwischen den beiden Mahnungen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

(7) Beiträge verbleiben zu 50 Prozent bei dem Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem jeweiligen Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu. Die Aufteilung dieser Mittel auf Landesverbandsebene regeln der jeweilige Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen gemeinsam. Bei Fehlen einer entsprechenden Gliederung verbleiben die Mittel aus Beitragsanteilen bei der nächsthöheren Gliederungsebene. Die Auszahlung des

Länderfinanzausgleiches erfolgt nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnungen (Soll-Ist-Vergleich).

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind freiwillig an die Partei geleistete Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(2) Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der jeweiligen Gliederung, für die die Spende bestimmt ist, unter Hinweis der Herkunft entsprechend § 25 Abs. 3 Parteiengesetz weiterzuleiten und von diesem zu erfassen und ggfs. zu veröffentlichen.

Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich von demjenigen Mitarbeiter/Vorstandsmitglied, der die Spende entgegengenommen hat, an den Spender zurückzuleiten bzw. im Falle der Unmöglichkeit der Rückzahlung über den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Über alle Vorgänge nach vorstehendem Abs. 2 letzter Satz ist der Bundesschatzmeister in Textform (per E-Mail) von dem jeweiligen Finanzverantwortlichen zu unterrichten.

(4) Die Spenden stehen derjenigen Gliederung in voller Höhe zu, bei der sie eingegangen sind. Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

(5) Wird eine Spende entgegen § 25 Abs. 2. Parteiengesetz schuldhaft angenommen, haftet der jeweilige Finanzverantwortliche persönlich für den entstandenen Schaden.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder und andere Personen, die durch die Partei Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten Leistungen oder Bezüge erhalten (Mandatsträger), leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung der Mandatsträgerbeiträge entsteht mit der Aufstellung, Wahl, Ernennung oder Berufung in das jeweilige Amt oder die Funktion.

(3) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 10 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigungen bzw. Brutto-Bezüge. Diese Mandatsträgerbeiträge sind vollständig in eine Wahlkampfrücklage zu überführen. Hiervon abweichende Regelungen zur Höhe des Beitrags und zur Überführung in eine Wahlkampfrücklage können für die kommunale Ebene in der Finanzordnung des zuständigen Gebietsverbandes durch dessen Mitgliederversammlung getroffen werden. Der zuständige Landesvorstand kann durch einen begründeten Beschluss von der Verpflichtung nach Satz 2 abweichen, sofern die Mittel für den Aufbau des Landesverbandes benötigt werden.

(4) Mandatsträgerbeiträge stehen grundsätzlich der Gliederungsebene zu, auf der sie eingenommen werden.

(5) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten den Mandatsträgerbeitrag an den Bundesverband.

§ 5 Finanzplanung

(1) Sämtliche Gliederungsebenen der Partei sind dazu verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

(2) Verantwortlich für den Entwurf der Haushaltspläne sind die Schatzmeister. Diese haben die Entwürfe spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Parteivorständen zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftslegung

(1) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind dazu verpflichtet, die Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes vorzunehmen.

(2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen der Partei sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

(3) Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils

der Vorsitzende und der finanzverantwortliche Vorstand. Im Rahmen eines Limits kann durch den Vorstand eine Kontoverfügung für den finanzverantwortlichen Vorstand erteilt werden; ansonsten gilt das Vieraugenprinzip (etwa bei Vertragsabschlüssen). Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

(4) Die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen erfolgt elektronisch je Gliederungsebene unter Mithilfe der Bundesgeschäftsstelle; der Versand erfolgt per E-Mail (nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen per Post).

(5) Landesverbände haben dem Parteivorstand jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Halbjahresfinanzabrechnungen (Vermögensbilanz sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung) vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr ist dem Parteivorstand von den Landesverbänden bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Die Gebietsverbände haben den Landesverbänden ihre Rechenschaftsberichte jährlich, spätestens bis zum 28. Februar des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei fristgerecht und ordnungsgemäß bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht wird.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer für den Bundesverband und die Gliederungen werden von dem jeweiligen Parteitag gewählt. Auf der Landes- und Bundesebene müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer für die jeweilige Gliederung gewählt werden. Etwaige andere Parteiämter der Gewählten müssen in der Zeit der Prüfertätigkeit ruhen, um die Unabhängigkeit während der Durchführung ihrer Aufgabe gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu gewährleisten.

(2) Dem Rechnungsprüfer entstehende Kosten und Auslagen sind diesem zu erstatten.

(3) Rechnungsprüfer dürfen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt mindestens ein Jahr nicht in einen Vorstand gewählt werden.

§ 8 Finanzierung der Partei und parteiinterner Finanzausgleich

Zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden erfolgt ein angemessener Finanzausgleich wie folgt: Eigene Einnahmen aus Spenden und Mandatsträgerbeiträgen verbleiben in den jeweiligen Landesverbänden. Mitgliedsbeiträge, die zentral per Banklastschrift durch den Bundesvorstand eingezogen werden, werden quartalsweise, bzw. halbjährlich gegen Vorlage einer Abrechnung in Form eines Soll-Ist-Vergleichs (siehe § 6) anteilig an die

Landesverbände weitergeleitet.

§ 9 Finanzierung des Wahlkampfs

Die jährlichen bzw. quartalsweise zugeteilten staatlichen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Landesverbände und den Bundesvorstand verbleiben auf der jeweiligen Gliederungsebene. Die Vorstände sind dazu angehalten, hieraus in Eigenverantwortung Rücklagen für künftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden.

§ 10 Reisekosten

(1) Sofern keine gesonderten Regelungen der nachgeordneten Gliederungen erfolgt sind, gelten die steuerlichen Ansätze für Fahrtkosten und Übernachtungskosten.

(2) Im Ehrenamt ist die Zahlung von Verpflegungsmehraufwand ausgeschlossen.

§ 11 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 12 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

(1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht – Für Vernunft und Gerechtigkeit am 08.01.2024 in Kraft.

(2) Der Bundesschatzmeister gibt für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie sowie einen einheitlichen Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei.